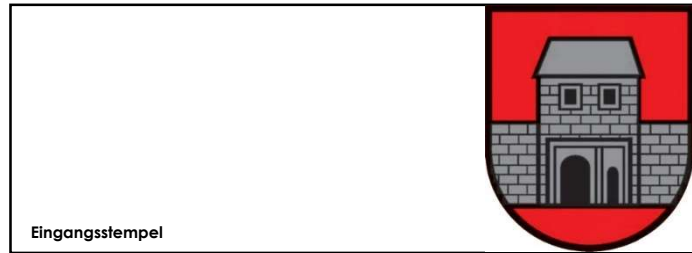


An die
 Baubehörde I. Instanz
 der Stadtgemeinde Purbach
 am Neusiedler See
 Hauptgasse 38
 A-7083 Purbach am Neusiedler See



Baubeginnanzeige
 gemäß § 24 Absatz 2 Burgenländisches Baugesetz 1997
 Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet

Angaben zur/zum Bauwerber:in

	Bauwerber:in 1	Bauwerber:in 2
Vor- und Zuname /Firmenwortlaut*:		
Akademischer Titel:		
Wohnadresse*:		
PLZ, Ort*:		
Telefonnummer*:		
E-Mail:		

Angaben zum Bauvorhaben
 Hiermit zeige ich/zeigen wir den Baubeginn des folgenden Bauvorhabens an

Bauvorhaben*:	
Bewilligungsdatum*:	
Bescheidzahl*:	
Baubeginn*:	

Angaben zum/zur Bauführer:in

<input type="checkbox"/> Ich habe keinen Bauführer bestellt.	
<input type="checkbox"/> Ich habe folgenden Bauführer bestellt:	
(Anm. Eine Pflicht zur Bestellung eines/einer Bauführer:in besteht bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden mit mehr als 200 m ² Wohnnutzfläche sowie von Neu-, Zu- oder Umbauten von sonstigen Gebäuden mit mehr als 200 m ² Nutzfläche)	
Titel, Vor- und Zuname/Firmenbezeichnung*	Bauführer:in
Geschäftsadresse*	
Telefonnummer	

Hinweise:

Der Bauwerber hat mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nach den gesetzlichen Vorschriften befugte Personen heranzuziehen.

Der Bauwerber hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und für die bewilligungsgemäße Ausführung zu sorgen. Die Behörde hat dem Bauwerber eine Bauplakette mit einem rotgelben Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der die Zahl und das Datum der Baubewilligung, die Liegenschaftsadresse des Baugrundstücks, sowie der Beginn der Bauarbeiten und gegebenenfalls der Bauführer hervorgeht. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen.

Der Bauwerber hat anlässlich der Bauarbeiten mit Rücksicht auf die widmungsgemäße Verwendung der benachbarten Baugrundstücke für die Vermeidung von unnötigen und unzumutbaren Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklung, zu sorgen.

Der Bauwerber hat zur Durchführung von Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden mit mehr als 200 m² Wohnnutzfläche sowie von Neu-, Zu- oder Umbauten von sonstigen Gebäuden mit mehr als 200 m² Nutzfläche einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen.

Der Bauführer hat die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen.

Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauwerber unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauwerber ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen und es ist eine neue Bauplakette auszustellen.

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und ich habe die oben stehenden Hinweise sowie die Datenschutzmitteilung zur Kenntnis genommen und verstanden:

Ort, Datum

Unterschrift Bauwerber:in

Übernahmebestätigung der Bauplakette

Mit der Unterschrift bestätige ich die Übernahme der Bauplakette, aus der die Zahl und das Datum der oben angeführten Baubewilligung, die Liegenschaftsadresse des Baugrundstücks, sowie der Beginn der Bauarbeiten und gegebenenfalls der/die Bauführer:in hervorgehen und nehme zur Kenntnis, dass diese Bauplakette von mir als Bauwerber:in/Bauführer:in für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle gut sichtbar anzubringen ist.

Ort, Datum

Unterschrift Bauwerber:in/Bauführer:in

Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben bzw. umseitig von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Kenntnisnahme des Baubeginns und der Ausstellung einer Bauplaketten gemäß der §§ 24 und 24a Burgenländisches Baugesetz 1997 von der Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: [stadtgemeinde\(at\)purbach.gv.at](mailto:stadtgemeinde(at)purbach.gv.at), Tel.: 02683/5116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Kenntnisnahme des Baubeginns und die Ausstellung einer Bauplaketten gemäß der §§ 24 und 24a Burgenländisches Baugesetz 1997 nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist
Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38 & E-Mail:
[stadtgemeinde\(at\)purbach.gv.at](mailto:stadtgemeinde(at)purbach.gv.at)

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1; E-Mail: [post.a2-DSBAGem\(at\)bgld.gv.at](mailto:post.a2-DSBAGem(at)bgld.gv.at), zu wenden.